



Z U L A S S U N G S S C H E I N
Zulassungs-Nr. 7502/5H4

**für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter**

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
 überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
 mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
 bahn - GGVE) vom 22.07.1985
 (BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Bischof & Klein, Verpackungswerke
4540 Lengerich (Westf)

3 Beschreibung der Bauart

Kunststoff-Ventilbodensack

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 102 829 der Bundesbahn-Ver-
suchsanstalt Minden (Westf) vom 13.01.1986 einer
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten
Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Y51/S/...../D/BAM 7502.....	
(Herstellungs-	(Name
jahr, nur die	oder Kurz-
letzten beiden	zeichen des
Ziffern)	Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttomasse des Versandstückes darf 50,3 kg nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7502/5H4

- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 10.03.1986

Samoy

fer

